

■ Genugtuung für Verletzte

Für die Höhe eines Schmerzensgeldes gibt es keine gesetzlich festgelegten Tarife. Gleichwohl haben sich durch jahrelange Rechtsprechung gewisse Erfahrungsrahmen herausgebildet. Leid und Schmerzen sind an sich nicht in Geld zu bemessen. Das Schmerzensgeld hat die Funktion, dem Verletzten einen Ausgleich in Geld für erlittene Gesundheitsschäden und Schmerzen zuzubilligen. Der Verletzte soll in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und

Einschränkungen in seinem angestrebten Beruf als Wirtschaftsinformatiker hinnehmen müsse, weil er auf Arbeiten am PC angewiesen sein werde. Zudem kann als Folge der Verletzung jederzeit eine Gefäßwucherung sowie – nach vielen Jahren – die Entwicklung einer Netzhautablösung eintreten, was zur völligen Erblindung des Opfers auf dem linken Auge führen könnte. In der Vorinstanz hat das Landgericht Oldenburg (16 O 2416/06, Urteil vom 27. 11. 2006) die starke körperliche Beeinträchtigung und ihre Folgen einschließlich der seelischen

Wieviel wert ist ein Auge?

Schmerzensgeldbeträge bei Beeinträchtigung der Sehfähigkeit

Immer wieder haben Gerichte sich mit der Höhe von Schmerzensgeldforderungen wegen des Verlustes der Sehfähigkeit auf einem oder beiden Augen zu beschäftigen. Opfer von Verkehrsunfällen oder Körperverletzungen müssen neben dem persönlichen Leid durch den Verlust des Augenlichts nicht selten um ein angemessene Schmerzensgeld vor Gericht kämpfen. Während man den Schadenersatz in Form von Behandlungskosten, Haushaltshilfen und sonstigen Aufwendungen noch relativ genau beziffern kann, ist die Höhe des Schmerzensgelds in das „billige Ermessen“ des Gerichts gestellt.

Annehmlichkeiten an Stelle derer zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht wurde. Zudem soll das Schmerzensgeld zu einer Genugtuung führen.

■ Wertende Gesamtschau

Für die Bemessung von Schmerzensgeld gibt es keine feststehenden Kriterien in dem Sinne, dass aus einer bestimmten Verletzung zwangsläufig ein bestimmter Schmerzensgeldbetrag folgt. Nur eine wertende Gesamtschau aller maßgeblicher Umstände des Einzelfalles vor dem Hintergrund der Funktion des Schmerzensgeldes kann zu einer gerechten Entschädigung eines Nicht-Vermögensschadens führen.

■ Faustschlag in das Auge

Zuletzt hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Beschluss vom 4. Januar 2007 (15 W 51/06) einen Schmerzensgeldbetrag von 25.000,- Euro für die Verminderung der Sehfähigkeit des linken Auges auf 20% nach einem vorsätzlichen Faustschlag für angemessen angesehen. Hierbei hat das OLG berücksichtigt, dass das Opfer erhebliche

Belastung des Opfers, die der Täter durch seinen vorsätzlichen Faustschlag in das Auge des Opfers verursacht hat, berücksichtigt.

■ 20.000 bis 60.000 Euro für ein erblindetes Auge

Die obergerichtliche Rechtsprechung stellt einen wesentlichen Orientierungsrahmen für die Schmerzensgeldhöhe dar. Im Interesse der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung der Fälle ist es nach Auffassung des OLG Oldenburg angezeigt, diesen Rahmen einzuhalten, „freilich stets unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Umstände des zu entscheidenden Falles.“

- Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in dem Fall der Erblindung des rechten Auges und der Verminderung der Sehkraft des linken Auges auf etwa 60 % im Jahr 2000 ein Schmerzensgeld von 60.000-Euro zugebilligt.
- 1991 hielt das OLG Schleswig für den Verlust der Sehkraft des rechten Auges bei 20 %igem Mitverschulden des Geschädigten ein Schmerzensgeld von 22.500 Euro für angemessen.
- Bei einem 15-jährigen setzte das OLG Nürnberg 2002 für die Verminderung des

Sehvermögens auf dem linken Auge auf 10% immerhin 35.000 Euro fest.

Die einschlägigen Tabellen für Schmerzensgeldbeträge listen zahlreiche Gerichtsurteile auf und beschreiben die Besonderheiten des jeweiligen Falles.

■ Schmerzensgeld bei Blindheit

Erblindet ein Opfer vollständig, können sechsstellige Schmerzensgeldbeträge sowie weitere Rentenzahlungen angemessen sein.

- Im Fall einer durch einen Huftritt eines Pferdes schwer verletzten 23-jährigen Frau, die in Folge des Unfalls beidseitig erblindete, setzte das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 26. 05. 1998 - 22 U 254/97) ein Schmerzensgeld von gut 150.000 Euro und eine monatliche Schmerzensgeldrente von 200 Euro fest. Hierbei wurde ein Drittel Mitverschulden der Verletzten berücksichtigt.
- Nur 50.000 Euro veranschlagte das OLG München 1989 bei einer völligen Erblindung und schweren weiteren Verletzungen des Geschädigten.

■ Erblindung durch explodierende Limonadenflasche

Ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 250.000,- Euro sowie eine monatliche Schmerzensgeldrente in Höhe von 250,- Euro stellten für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 31. 01. 1996 (23 U 171/95) eine angemessene Entschädigung für die Erblindung eines Kindes durch Explosion einer Limonadenflasche dar. Das OLG hatte sich in einem Berufungsverfahren mit der Frage auseinandersetzen, ob ein vor dem Landgericht Hanau erstrittener Schmerzensgeldanspruch angemessen ist und noch innerhalb der gemeinhin geltenden Grenzen der bisherigen Rechtsprechung liegt.

Der Entscheidung lag ein besonders tragischer Vorfall aus dem Jahre 1981 zugrunde: Ein 3-jähriger Junge zog sich infolge des Zerberstens einer Limonadenflasche, die er gerade aus einem Kasten für Mehrwegflaschen entnommen hatte, durch umherfliegende Glassplitter schwerste Verletzungen seines rechten Auges zu. Das verletzte Auge musste alsbald operativ entfernt werden.

■ Ophthalmie

Aufgrund der Verletzung des rechten Auges kam es schon nach kurzer Zeit zu einer sogenannten sympathischen Ophthalmie, einer Entzündung des linken Auges. Hierdurch büßte der Junge in einem fortschreitenden Prozess auch die Sehkraft dieses Auges ein mit dem Ergebnis, dass er seit dem 7. Lebensjahr völlig erblindet ist. Nach Auffassung der Beklagten bewege sich das zugesprochene Schmerzensgeld allerdings nicht mehr im Rahmen der üblicherweise zugewilligten Beträge.

Das Landgericht Hanau habe in der ersten Instanz die Vorstellung des klagenden Kindes von einem angemessenen Schmerzensgeld weit überschritten. Der Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt kommt in seinem Berufungsurteil zu dem Schluss, dass das Landgericht die Beklagte im Ergebnis zu Recht verurteilt habe, ein weiteres Schmerzensgeld im besagten Umfange zu zahlen. In der Entscheidung wird hervorgehoben, dass die in der Vorinstanz zuerkannten Beträge durchaus eine angemessene Entschädigung für die erlittenen Schmerzen und die mit den Folgen der Verletzung verbundene Beeinträchtigung des Klägers in allen Lebensbereichen darstellen.

§ 847 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Weiter heißt es in dem Urteil, dass das gewährte Schmerzensgeld, auch wenn es sich um eine ungewöhnlich hohe Summe handelt, noch im Rahmen der üblicherweise zugewilligten Beträge liege und somit nicht die Grenzen des Entschädigungssystems sprengt, sondern diese lediglich fortzuschreibe. Zutreffend gehe das Landgericht auch davon aus, dass infolge der schweren Schädigungen des Klägers die Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes besonders hoch zu veranschlagen war. Eine maßgebliche Rolle spiele hierbei das Alter des Klägers im Zeitpunkt des Schadenseintritts. Da der Klä-

ger erst 3 Jahre alt war, als er das Augenlicht des rechten Auges verlor, und 7 Jahre alt war, als er völlig erblindete, müsse er die schweren Folgen, das Fehlen jeglicher visueller Wahrnehmungen und Reize, bei einer derzeitigen Lebenserwartung noch ca. 70 Jahre lang tragen.

Außerdem habe der Verletzte als sehr junger Mensch miterleben müssen, wie er seine Sehkraft auch auf dem nicht geschädigten Auge infolge der sympathischen Ophthalmie, die wiederum eine Folge der Schädigung des anderen Auges war, in einem fortschreitenden Prozess verlor. Die hiermit einhergehende sehr große seelische Belastung des Klägers habe bei der Schmerzensgeldbemessung nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Dies allein sei aber nicht die einzige Beeinträchtigung, die den Kläger belaste. So bringe die Erblindung mit sich, dass der Kläger ständig auf fremde Hilfe angewiesen sein werde, dass er in seiner Mobilität außerordentlich eingeschränkt sei, dass er erheblichen Einschränkungen bei der Berufswahl und in der Art seiner Freizeitgestaltung unterworfen sein werde und dass es für ihn auch schwieriger werde, einen geeigneten Lebenspartner zu finden.

Rechtsanwalt Peter Schreiber
Alexanderstraße 25a
40210 Düsseldorf

AZ
Visus
57x36